

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN  
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929  
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



An den  
Kreis Paderborn  
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz  
Aldegreverstraße 10 - 14  
Paderborn  
vorab per FAX: 05251 / 308 - 891261

Unser Zeichen  
(bitte unbedingt angeben)

**PD 56 - 03.10 WA**

Auskunft erteilt: Herr Stenzel

Ihr Zeichen  
61 256 02 0164-10

Ihr Schreiben vom  
25.03.2010

Datum

## **Antrag des BLB NRW zur Errichtung eines Ersatzes des Brückenbauwerkes 075 durch eine Furt in der Gemarkung Hövelhof, Fl. 17, Flurstücke 26 u.a. Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände**

Sehr geehrte Frau Radoy,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben im Namen und mit Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU folgende Stellungnahme ab.

Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen den geplanten Ersatz des Brückenbauwerkes 075 durch eine Furt ab, da die geplanten Baumassnahmen zu erheblichen Eingriffen führen. Diese Eingriffe in das Gewässer einschließlich der Ufer und weitere Flächen sind vermeidbar, da es Alternativen für eine naturschutzverträglichere Instandsetzung des Brückenbauwerkes gibt. Die vorgelegten Antragunterlagen genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz NRW für die Eingriffsregelung und die Prüfung der FFH-Verträglichkeit.

Im Einzelnen tragen wir dazu die folgenden Bedenken vor.

Durch den Bau der 10-m (?) -breiten Furt kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Gewässer- und Uferbereich des Krollbachs, da das Fließgewässer in einem tiefen Einschnitt im Gelände verläuft und die Anlage einer Furt somit erhebliche Eingriffe in die Uferstrukturen und angrenzende Flächen erfordert. Der Wirtschaftsweg liegt derzeit höher als 2,0 m über der Gewässersohle. Um den Weg über ein Rampe zu der tiefer gelegenen Furt zu führen, ist ein massiver Eingriff in das Gelände erforderlich. Furten stellen in einer solchen Einschnittslage eines Gewässers deshalb grundsätzlich keine geeignete Alternative zu einem Brückenbauwerk dar.

Neben dieser dauerhaften Beeinträchtigung kommt es durch die für die Zeit des Baus (höchstens 3 Wochen) geplante Umflutgerinne zu weiteren temporären Eingriffen. Der geplante Verlauf des Umflutgerinnes geht aus den uns zugestellten Unterlagen nicht

Wir sind erreichbar: Mo. – Fr. : 9:00 – 12:30 Uhr  
Mo. – Do. : 13:30 – 15:30 Uhr

hervor; er müsste allerdings ausreichend groß genug bemessen sein, um Arbeitsraum für den Bau der Furt mit den nach beiden Seiten auf über 2 m Höhe ansteigenden Rampen zu schaffen, die bei einer Steigung von 1 : 6 eine Länge von zusammen 31,75 m haben. Das Umflutgerinne müsste durch Eintrag von Fremdmaterial besonders befestigt werden, um ein Einstürzen zu verhindern, da der Krollbach das ganze Jahr hindurch immer viel Wasser führt. Auch wird für die Lagerung des Aushubs des Gerinnes zusätzlicher Arbeits- und Lagerraum benötigt. Die ganze Baumaßnahme kann wegen ihres Umfangs nur mit schwerem Gerät durchgeführt werden, das auf dem schmalen Waldweg herangeschafft werden muss.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahme ist besonders zu beachten, dass der Krollbach mit das reinste Wasser von den Sennebächen aufweist (Güteklasse 1). Die Anlage einer Gewässerfurt - und deren Nutzung, insbesondere durch Fahrzeuge im Rahmen der Forstbewirtschaftung und ggf. auch Militärfahrzeuge - würde einen Eingriff in den natürlichen Gewässerlauf bedeuten und wäre daher nicht mit dem Verschlechterungsverbot in dem FFH-Gebiet und den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu vereinbaren. Querende Fahrzeuge würden Sedimente aufwirbeln und Schadstoffe wie Reifenabrieb, Öl, Schmierstoffe etc. in das Gewässer eintragen.

Aus den Unterlagen geht die zukünftige Nutzung des Wirtschaftsweges und der geplanten Furt nicht eindeutig hervor. Sollte der Weg nur für die Bewirtschaftung der Wälder benötigt werden, würde in jedem Fall eine Brückenreparatur unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Durchlassbauwerkes ausreichend sein. Hier stellt sich zudem die Frage, ob die zu bewirtschaftenden Wälder nicht auch über andere Zuwegungen erreichbar sind und angesichts der wenigen Fahrten pro Jahr nicht auch Umwege für die Forstbewirtschaftung zumutbar sind. In diesem Fall wäre eine Beseitigung des Brückenbauwerkes zu fordern.

Da die Antragstellung auf Verlangen der Britischen Streitkräfte als Nutzer des Geländes erfolgt und diese auch die Kosten der Maßnahme tragen, ist eine Nutzung der geplanten Furt durch militärische Fahrzeuge nicht auszuschließen; es drängt sich diese Nutzung wegen des benachbarten Baus des Übungskomplexes im Rahmen der COE-Baumaßnahmen geradezu auf. Eine Nutzung der Furt durch militärische Fahrzeuge würde die Gefährdung des Fließgewässers beträchtlich erhöhen.

In den Antragsunterlagen heißt es, dass „das Bauwerk entsprechend der wasserrechtlichen Forderung nach § 99 LWG NRW erneuert werden“ soll. Dieses steht im Widerspruch zu dem gestellten Antrag nach dem das Bauwerk durch die geplante Furt ersetzt werden soll. Dieses kann man so verstehen, dass die vorhandene Brücke erneuert werden soll und darüber hinaus zusätzlich eine Furt zur Durchquerung der Baches gebaut werden soll. Eine solche Option auf eine zweifache Querung des Krollbaches wird abgelehnt.

In den Antragsunterlagen fehlt eine Prüfung nach der Eingriffsregelung (§ 14 ff BNatSchG). Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich unstrittig um einen Eingriffstatbestand (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 2 Nr. 6 LG). Vom Verursacher eines Eingriffs sind nach § 17 Abs. 4 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie

die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen. In den Planunterlagen fehlen wesentliche Teile dieser Angaben.

Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

- Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs ist zu prüfen, ob zur forstwirtschaftlichen Nutzung der Wälder das Brückenbauwerk überhaupt zu erhalten ist und hierzu nicht andere Zuwegungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist die Erneuerung des Brückenbauwerkes als eingriffsmindernde Maßnahme anstelle der Furt zu prüfen.
- Als Minderungsmaßnahme ist zu prüfen, ob aus Gründen des Artenschutzes für die Baumassnahmen jahreszeitliche Einschränkungen erforderlich sind. Der jetzt gewählte Bauzeitraum inmitten der Brutzeit der Vögel ist mit dem strikt zu beachtenden Vermeidungsgebot des Naturschutzrechts und den entsprechenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zu vereinbaren.
- In den Planungsunterlagen fehlen jegliche Angaben zum Bestand der vom Eingriffen betroffenen Teile des Naturhaushalts, insbesondere zur Flora, Fauna und dem Fließgewässer.
- Die geplante massive Befestigung der Gewässersohle im Bereich der Furt durch Natursteinpflaster in Beton über einer Schotterschicht führt zu einer schweren und nachhaltigen Schädigung der Fließgewässerökologie.
- Es fehlen in den zur Verfügung gestellten Unterlagen unter anderem Angaben darüber, wie die Zuwegung zur Baustelle am Rande des Waldes erfolgen soll und welche temporären Eingriffe dadurch entstehen.

Es fehlt in den Unterlagen eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens in seiner Errichtung und im geplanten Betrieb (!) hinsichtlich möglicher Schädigungen oder Beeinträchtigungen von Lebensstätten besonders geschützter Arten. Insbesondere im Hinblick auf Störungen der Avifauna und der Gewässerökologie ist diese Prüfung nachzuholen.

Das Vorhaben erfolgt im Bereich des FFH- und Vogelschutzgebietes Senne mit Teutoburger Wald. Es ist somit eine FFH-Vorprüfung erforderlich, um festzustellen, ob durch das Projekt das NATURA 200-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden könnte. Die herausragende Gewässergüte des Krollbaches und seine Empfindlichkeit gegen mögliche Beeinträchtigung infolge von Durchfahrten in der geplanten Furt sowie Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelwelt durch Bau und Betrieb sind dabei besonders zu beachten.

Wir halten aus den zuvor benannten Mängeln eine grundlegende Überarbeitung und Ergänzung des Antrags für zwingend erforderlich.

Wir bitten Sie, den anerkannten Naturschutzverbänden die Entscheidung im Verfahren bekannt zu geben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Stenzel